



55.1-8711-25-8

Immissionsschutz;

**Genehmigungsverfahren für eine wesentlichen Änderung des Bio- und Holzkraftwerks Zapfendorf der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG durch Errichtung einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit angrenzender Lager- und Maschinenhalle;
Feststellung nach § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 5 bis 7 UVPG**

1. **Vermerk**

Für das Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der Antragsteller legte unter dem Datum 01.04.2019 ein Gutachten zur Vorprüfung des Einzelfalls vor. Bei dieser Vorprüfung vom 01.04.2019 wurden alle Kriterien gemäß Anlage 2 und Anlage 3 des UVPG beachtet.

Insbesondere wurde geprüft, ob und ggf. welche besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die trotz des relativ geringen Umfangs der Maßnahme eine nachteilige Beeinflussung wegen erhöhter Empfindlichkeiten von Schutzgütern und Kumulierungseffekten bestehender Anlagen nicht ausschließen.

Die systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Umwelt ergab, dass für keines der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG, § 1 a der 9. BImSchV erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung/Bestimmung der Stickstoffdeposition vom 05.09.2019 hat ergeben, dass aufgrund der geringen Emissionen trotz der geringen Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (DE-5931-374) erhebliche Wirkungen durch Stickstoffeinträge nicht prognostiziert werden können. Die Überschreitung des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums von 0,3 kg/(ha*a) betrifft eine sehr kleine Fläche des FFH-Gebietes. Eine Betroffenheit der sensiblen und zu prüfenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie) ist aufgrund der Lage außerhalb des Depositionsbereiches nicht gegeben. Erhebliche Auswirkungen des geplanten Betriebs der Klärschlamm-trocknung können somit ausgeschlossen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Bau der Klärschlamm-trocknungsanlage bei Zapfendorf vom 13.03.2020 führte zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben einige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie einige Brutvogelarten grundsätzlich betroffen sind. Unter Berücksichtigung der im Gutachten festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen

ökologischen Funktionalität kann für alle Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, wird die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben ist.

Bayreuth, 18.05.2020
Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 55.1

gez.

Meyer